



Hauptsatzung

der Gemeinde Baiersbrunn

in der Neufassung vom 23. November 2021.

I. FORM DER GEMEINDEVERFASSUNG

§ 1 - Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. GEMEINDERAT

§ 2 - Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 - Zusammensetzung

- (1) Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).
- (2) Die Zahl der Gemeinderäte wird auf 22 festgelegt.

§ 3a - Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung.

Für Sitzungen der beratenden/beschließenden Ausschüsse des Gemeinderats sowie der Ortschaftsräte/Bezirksbeiräte gelten diese Regelungen entsprechend.

III. AUSSCHÜSSE DES GEMEINDERATES

§ 4 - Beschließende Ausschüsse

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
 - 1.1 der Verwaltungsausschuss
 - 1.2 der Technische Ausschuss
- (2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 10 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates.
- (3) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse wird die gleiche Anzahl von Stellvertretern bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

§ 5 - Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbstständig anstelle des Gemeinderats.
- (2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 bis 8 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses gegeben.
- (3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:
 - 3.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan einschließlich Vergaben von Lieferungen und Leistungen, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 50.000 Euro, aber nicht mehr als 250.000 Euro beträgt,
 - 3.2 die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 150.000 Euro im Einzelfall,
 - 3.3 die Entscheidung über planerische Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 10.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000 Euro beträgt, soweit nicht Nr. 3.2,
 - 3.4 die Zustimmung zu überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen von mehr als 10.000 Euro, aber nicht mehr als 20.000 Euro im Einzelfall,
 - 3.5 die Zustimmung zu außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen und zur Verwendung von Deckungsreserven von mehr als 5.000 Euro, aber nicht mehr als 10.000 Euro im Einzelfall.
- (4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 6 - Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
- (4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.
- (5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

§ 7 - Verwaltungsausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 - 1.1 Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
 - 1.2 Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabewesen, ausgenommen Angelegenheiten der Gemeindewerke,
 - 1.3 Schulwesen, Kindergartenwesen,
 - 1.4 soziale und kulturelle Angelegenheiten, Jugendmusikschule,
 - 1.5 Gesundheits- und Veterinärwesen, Zuchttierhaltung,
 - 1.6 Marktwesen,
 - 1.7 Verwaltung der Liegenschaften der Gemeinde einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd und Fischerei,
 - 1.8 Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen (soweit nicht den Gemeindewerken zugeordnet),
 - 1.9 Tourismus (einschließlich Angelegenheiten der Baiersbronn Touristik).
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss über:
 - 2.1 die Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 10 TVÖD - inkl. der Entscheidung über die tarifliche Arbeitsmarktzulage -, soweit nicht Amtsleiterstellen und soweit es sich nicht um Aushilfsbeschäftigte handelt,
 - 2.2 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan bzw. Wirtschaftsplan einzeln ausgewiesenen Freigigkeitsleistungen von mehr als 500 Euro, aber nicht mehr als 2.500 Euro im Einzelfall,

- 2.3 die Stundung von Forderungen,
 - 2.3.1 von mehr als 6 Monaten bis zu 12 Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - 2.3.2 von mehr als 12 Monaten und von mehr als 15.000 Euro bis zu einem Höchstbetrag von 50.000 Euro,
- 2.4 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde oder die Niederschlagung solcher Ansprüche und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall mehr als 2.500 Euro, aber nicht mehr als 10.000 Euro beträgt,
- 2.5 die Führung von Rechtsstreiten, soweit im Einzelfall der Streitwert mehr als 10.000 Euro, aber nicht mehr als 20.000 Euro beträgt,
- 2.6 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 10.000 Euro, aber nicht mehr als 25.000 Euro im Einzelfall,
- 2.7 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 10.000 Euro, aber nicht mehr als 25.000 Euro im Einzelfall, bei der Vermietung von gemeindeeigenen Wohnungen in unbeschränkter Höhe,
- 2.8 die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 25.000 Euro, aber nicht mehr als 100.000 Euro im Einzelfall,
- 2.9 die Annahme von Spenden und deren Vermittlung an Dritte bis 10.000 Euro im Einzelfall.
- 2.10 Der Ausschuss ist ferner zuständig:
 - 2.10.1 für die Übernahme von Bürgschaften für den Wohnungsbau und für Wohnungsinstandsetzungen nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit sie nicht von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind, ferner für die Entscheidung über
 - 2.10.2 Zustimmung zu Rangrücktritten mit Darlehen, für die die Gemeinde aufgrund der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) Ausfallbürgschaften übernommen hat,
 - 2.10.3 Zustimmung zu Neuvaluierungen von Grundpfandrechten, die im Rang den Darlehen vorgehen, für die die Gemeinde aufgrund der GemO Ausfallbürgschaften übernommen hat,
 - 2.10.4 Zustimmung zu Schuldübernahmen durch die Hauserwerber beim erstmaligen Eigentumsübergang von Kaufeigenheimen und Kaufeigentumswohnungen gemeinnütziger Wohnungsunternehmen bei den Darlehen, für die die Gemeinde aufgrund der GemO die Ausfallbürgschaft übernommen hat.

§ 8 - Technischer Ausschuss

Der Geschäftskreis des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
2. Versorgung und Entsorgung (einschließlich Angelegenheiten der Gemeindewerke),

3. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
4. Verkehrswesen,
5. Feuerlöschwesen und Zivilschutz,
6. Friedhofs- und Bestattungswesen,
7. Technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude,
8. Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.

IV. BÜRGERMEISTER

§ 9 - Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 10 - Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts Anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheimzuhalten ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach Absatz 1 zukommen:
 - 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 50.000 Euro im Einzelfall,
 - 2.2 die Entscheidung über planerische Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten bis zu 10.000 Euro im Einzelfall,
 - 2.3 die Zustimmung zu überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu 10.000 Euro im Einzelfall,
 - 2.4 die Zustimmung zu außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 5.000 Euro im Einzelfall,
 - 2.5 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 9a/b/c TVöD - inkl. der Entscheidung über die tarifliche Arbeitsmarktzulage -, Aushilfsbeschäftigten, sowie von Beamtenanwärtern, Dienstanfängern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,
 - 2.6 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien,
 - 2.7 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigigkeitsleistungen bis zu 500 Euro im Einzelfall,

- 2.8 die Stundung von Forderungen im Einzelfall
 - 2.8.1 bis zu 6 Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - 2.8.2 bis zu 12 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 15.000 Euro,
- 2.9 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 2.500 Euro beträgt,
- 2.10 die Führung von Rechtsstreitigkeiten und Vergleichen, soweit im Einzelfall der Streitwert nicht mehr als 10.000 Euro beträgt,
- 2.11 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 10.000 Euro im Einzelfall,
- 2.12 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 10.000 Euro im Einzelfall,
- 2.13 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 25.000 Euro im Einzelfall, Verkauf von Holz in unbeschränkter Höhe
- 2.14 die Aufnahme von Krediten im Rahmen des Höchstbetrages der Haushaltssatzung,
- 2.15 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,
- 2.16 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen,
- 2.17 die Stellungnahme der Gemeinde als Angrenzer (§ 53 LBO),
- 2.18 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.

V. ORTSTEILE

§ 11 - Benennung der Ortsteile

(1) Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Ortsteilen:

1. Baiersbronn-Dorf
2. Mitteltal
3. Obertal (Obertal und Buhlbach)
4. Tonbach
5. Friedrichstal
6. Schönmünz
7. Klosterreichenbach (Klosterreichenbach, Reichenbacher Höfe und Heselbach)
8. Röt (Röt und Schönegründ)

9. Huzenbach
10. Schwarzenberg (Schwarzenberg und Schön Münz)

- (2) Die Namen der in Absatz 1 Ziffer 2-10 bezeichneten Ortsteile werden mit dem vorangestellten Namen der Gemeinde und mit diesem durch Bindestrich verbunden geführt.
- (3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Ortsteile nach Absatz 1 sind in den Karten 1-16 festgesetzt. Diese Karten bilden eine Anlage zu dieser Satzung. Die Karten sind beim Bürgermeisteramt Baiersbronn, Oberdorfstr. 46 zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

VI. ORTSCHAFTSVERFASSUNG

§ 12 - Einrichtung von Ortschaften

In den räumlichen Grenzen der Ortsteile nach § 11 Abs. 1 Ziff. 7, 8 und 9 wird je eine Ortschaft eingerichtet. Die Ortschaften führen die für die jeweiligen Ortsteile bestimmten Namen. Darüber hinaus wird die Ortschaft Baiersbronn-Schwarzenberg, bestehend aus den Ortsteilen Schwarzenberg und Schön Münz, eingerichtet.

§ 13 - Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

- (1) In den nach § 12 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.
- (2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt:

2.1	in der Ortschaft Klosterreichenbach	12 Mitglieder
2.2	in der Ortschaft Röt	8 Mitglieder
2.3	in der Ortschaft Huzenbach	8 Mitglieder
2.4	in der Ortschaft Schwarzenberg	10 Mitglieder

§ 14 - Zuständigkeit des Ortschaftsrats

- (1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.
- (2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.
- (3) Den Ortschaftsräten aller Ortschaften werden folgende Angelegenheiten, welche die jeweilige Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen:
 - 3.1 Anstellung und Entlassung von Beschäftigten, die gemäß § 8 Abs. 1 SGB IV versicherungsfrei sind.
 - 3.2 Bewirtschaftung und Vermietung der gemeindeeigenen bebauten und unbebauten Grundstücke.
 - 3.3 Unterhaltung und Regelung der Benutzung öffentlicher Grünanlagen und öffentlicher Kinderspielflächen.
 - 3.4 Regelung der Benutzung von Sportanlagen und Sportstätten und von Schulräumen für außerschulische Zwecke, soweit diese nicht ortsteilübergreifend genutzt werden sollen.
 - 3.5 Benennung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Einvernehmen mit dem Gemeinderat.

§ 15 - Ortsvorsteher

- (1) Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit.
- (2) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.
- (3) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrats.
- (4) Ist der Ortsvorsteher nicht Mitglied des Gemeinderats, kann er an den Verhandlungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

VII. GEMEINDEBEZIRKE

§ 16 - Gemeindebezirke und Bezirksbeiräte

- (1) Die Ortsteile Baiersbronn-Dorf, Mitteltal, Obertal, Tonbach und Friedrichstal werden als Gemeindebezirke im Sinne des § 64 Abs.1 GemO eingerichtet.
- (2) Für jeden Gemeindebezirk wird ein Bezirksbeirat gebildet, dem ausschließlich des Bürgermeisters in den Ortsteilen

2.1	Baiersbronn-Dorf	15 Mitglieder
2.2	Mitteltal	9 Mitglieder
2.3	Obertal	6 Mitglieder
2.4	Tonbach	6 Mitglieder
2.5	Friedrichstal	4 Mitglieder

angehören.

- (3) Die Mitglieder der Bezirksbeiräte werden vom Gemeinderat unter Berücksichtigung der Grundsätze des § 65 Abs. 1 GemO nach jeder regelmäßigen Wahl des Gemeinderats bestellt.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Hauptsatzung tritt am 01. Dezember 2021 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 25. Juni 2008 in der Fassung der Änderung vom 19. November 2013 außer Kraft.

Ausgefertigt!

Baiersbronn, den 23. November 2021

(gez.)

Michael Ruf

Bürgermeister

VERFAHRENSNACHWEIS:

Die Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Baiersbronn wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 23. November 2021 beschlossen und im Amtsblatt „Murgtalbote“ am 26. November 2021 öffentlich bekannt gemacht.

Diese Satzung wurde vom Landratsamt Freudenstadt nicht beanstandet.

Die Satzung tritt am 01. Dezember 2021 in Kraft.